



6.10.2025

Flugordnung

Kelkheimer Luftsport-Club e.V.
65779 Kelkheim am Taunus
www.klc-ev.de

Autor: Wolfgang Eisenberg
Revision 1 / 20251006



Flugordnung

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Voraussetzung für den Flugbetrieb.....	2
Artikel 2	Sicherheit und Ordnung	2
Artikel 3	Einschränkungen des Flugbetriebs	3
Artikel 4	Nutzungsbedingung des Flugplatzes	4
Artikel 5	Vorbereitungsraum	5
Artikel 6	Technischer Zustand der Modelle.....	5
Artikel 7	Funkanlage	6
Artikel 8	Aufstiegszeiten.....	6
Artikel 9	Flugraum	7
Artikel 10	Flughöhe.....	7
Artikel 11	Flugbetrieb.....	7
Artikel 12	Flugleiter	8
Artikel 13	Start und Landung	9
Artikel 14	Modellflugbuch	9
Artikel 15	Lehrer-Schüler-Flugbetrieb	9
Artikel 16	Aktivitäten zum Einlaufen und/oder Testen von Antrieben aller Art	9
Artikel 17	Lärmpass.....	10
Artikel 18	Verhalten bei Unfällen	10
Artikel 19	Ausrüstung des Flugplatzes.....	10
Artikel 20	Sonstiges.....	11
Artikel 21	Ausnahmen	11
Artikel 22	Zu widerhandlung.....	11
Artikel 23	Freigabe der Flugordnung.....	12



Flugordnung

Artikel 1 Voraussetzung für den Flugbetrieb

Die Genehmigung zum Betrieb des Modellflugplatzes des KLC, entsprechend der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVo) der Bundesrepublik Deutschland, ist unter der Auflage der Einhaltung der Vorschriften der nachstehenden Institutionen erteilt:

- Wiesbaden Army Airfield Tower - Operational Directive 03/2010 vom 01.02.2019
- Wiesbaden Army Airfield Tower – Letter of Agreement (LoA) vom 01.10.2025
- RP-Darmstadt – Aufstiegserlaubnis vom 05.10.2010
- RP-Darmstadt – Flugsektorkarte vom 24.08.2010, Anlage zur Aufstiegserlaubnis
- RP-Darmstadt – Aufstiegserlaubnis 1. Nachtrag vom 26.09.2019

Diese Verordnungen sind als Anlage zu dieser Flugordnung von der KLC Website aus dem Download-Bereich für Mitglieder herunterzuladen.

Weiterhin liegt dieser Flugordnung der Leitfaden des DMFV vom Mai 2024 zugrunde.

Artikel 2 Sicherheit und Ordnung

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs, wie hier beschrieben, nicht gefährdet oder gestört werden.

Der Genuss von Alkohol während der aktiven Teilnahme am Flugbetrieb ist nicht gestattet; es gilt die 0‰-Grenze.

Die Teilnahme am aktiven Flugbetrieb unter Einwirkung von bewusstseinsveränderten Drogen ist nicht gestattet. Darin einbezogen sind auch Medikamente, die die Reaktion herabsetzen und bei deren Einnahme die Fahrtüchtigkeit somit eingeschränkt ist. Dabei ist jeder Pilot verpflichtet, sich in dem Medikamenten-Beipackzettel davon zu überzeugen, dass bei Einnahme dieses Medikaments keine Beeinträchtigung vorliegt.

Sollte bei einem Mitglied eine vorübergehende oder dauerhafte gesundheitliche Störung vorliegen, sodass die sichere Beherrschung des Modells nicht mehr gewährleistet ist, kann der Vorstand ein Verbot zur Teilnahme am Flugbetrieb aussprechen.

Sollte das Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, so kann es dem unter Beifügung eines ärztlichen Attests widersprechen. Der Vorstand wird dann erneut entscheiden.

Alle aktiven Vereinsmitglieder müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie diese Flugordnung sowie die unter Punkt 1. dieser Flugordnung aufgeführten Vorschriften und Auflagen gelesen und verstanden haben und bei der Ausübung



Flugordnung

des Modellflugsports auf dem Gelände des KLC, diese Vorschriften einhalten werden.

Artikel 3 Einschränkungen des Flugbetriebs

- 3.1. Flugbetrieb mit Turbinentriebwerken und Kolbenmotoren
Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Kolbenmotoren gleichzeitig oder maximal 1 Flugmodell mit Turbinentriebwerk betrieben werden. Die maximale Startmasse darf 25 kg je Flugmodell nicht überschreiten. Zusatzbestimmung für den Flugbetrieb mit Turbinentriebwerken
Da die Startvorbereitungen für turbinengetriebenen Modellen nicht im Vorbereitungsraum stattfinden darf, ist der vorgesehene Start dem Flugleiter zu melden, der dann den entsprechenden Slot zuweist und den Platz für andere Modell für die Dauer des Fluges sperrt.
- 3.2. Regelungen für Flugbetrieb mit Coptern
Am nördlichen Platzenende befindet sich ein spezieller Heli- Trainingsplatz, siehe Skizze des Flugplatzes. Hier wird das Einstellen und das Einfliegen von Hubschraubern durchgeführt, auch Motortests durch schnelles Steigen und Fallen.

Anfänger können in diesem Flugsektor Schwebübungen durchführen, ohne den sonstigen Flugbetrieb auf dem Platz zu stören.

Das Verlassen dieses Sektors vom Schwebeflug in den Rundflug muss unbedingt mit dem Flugleiter und den am Platz befindlichen Flächenpiloten abgestimmt werden.

Copter-Flugschüler, die auf Anweisung des Schulungsleiters im Alleinflug auf diesen Platz den Schwebeflug üben, dürfen den Schwebepplatz erst dann verlassen, wenn der Schulungsleiter, sich davon überzeugt hat, dass der Flugschüler den Copter ausreichend beherrscht.
- 3.3. Regelungen bei Mischbetrieb Copter- und Flächenmodell
Für erfahrene Piloten ist Mischbetrieb grundsätzlich gestattet. Dabei müssen alle Piloten auf dem vorher bestimmten Pilotenplatz zusammenstehen. Es kann jedoch ein Gruppenflug mit der Flugleitung, gemäß der nachstehenden Regelung, vereinbart werden:
 - a. Absprache und Einigung der Piloten untereinander
 - b. Sollte unter den Piloten keine gütliche Einigung erzielt werden können, so gilt folgende Regelung:
Je nach Anzahl der Flächen- und Copterpiloten, eine dem Verhältnis entsprechende wechselnde Flugaktivität von nur Flächenpiloten oder nur Copterpiloten von max. 20 min Dauer pro Gruppe.
 - c. Kunstflugübungen im Mischbetrieb dürfen nur mit Absprache der Flugleitung und der beteiligten Piloten durchgeführt werden.



Flugordnung

- 3.4. Regelungen für F-Schlepp
- a. Starts von F-Schleppzügen sind den anderen Piloten und dem Flugleiter ausdrücklich bekanntzugeben. Da das F-Schlepp-Team beim Start in der Regel nicht am gemeinsamen Pilotenstandplatz steht, haben sich die F-Schlepp-Piloten nach dem Start zum allgemeinen Pilotenstandplatz zu begeben.
 - b. Bei Nord-Süd-Startrichtung des Schleppzuges, muss der Flugbetrieb auf dem Heli-Übungsplatz bis zur Freigabe durch den Flugleiter nach erfolgtem Start ruhen.
- 3.5. Anzahl der Modelle die zeitgleich betrieben werden dürfen
- a. Wenn die Anzahl der gestarteten Modelle nach den Auflagen der genehmigenden Behörden gemäß 3.1 nicht ausgeschöpft ist, liegt es im Ermessen der bereits fliegenden Piloten und des Flugleiters weitere Starts zuzulassen.
 - b. Die Gesamtzahl der zeitgleich fliegenden Modelle liegt im Ermessen des Flugleiters, der diese Entscheidung auch im Hinblick auf die Höhenstaffelung und die Modelltypen trifft.
 - c. Piloten können einen Soloflug, z.B. zum Einfliegen oder Kunstflug, beantragen. Der Flugleiter weist dann einen Slot zu und sperrt für die Dauer des Solofluges den Platz für andere Flüge.
 - d. Wenn sich Piloten zu Eventflügen, z. B. Fuchs jagd, verabreden, ist es im Ermessen des Flugleiters, unter Berücksichtigung der gesamten aktiven Piloten am Platz, einen Slot von maximal 20 min für die Durchführung eines solchen Events zuzuweisen.

Artikel 4 Nutzungsbedingung des Flugplatzes

Das Fliegen von Flugmodellen auf dem Gelände des KLC e. V. ist grundsätzlich nur Mitgliedern des Vereins gestattet.

Das Mindestalter für die Teilnahme am aktiven Flugbetrieb beträgt grundsätzlich 10 Jahre, sofern die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Auf Antrag des Flugausbildungsleiters und mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung ab 7 Jahren erteilen.

Jedes Mitglied ist berechtigt und dazu angehalten, Vereinsfremden das Fliegen zu untersagen.

Gastfliegern ist die Teilnahme am Flugbetrieb vorübergehend zu gestatten, sofern der Flugleiter eine Unterweisung gemäß Punkt a. vorgenommen und sich von der Erfüllung der nachstehenden Punkte b. bis g. überzeugt hat.

- a. Der Gastpilot in der Flugordnung / zum Flugsektor unterwiesen wurde.
- b. Die Anmeldung im Gäste- und Hauptflugbuch ordnungsgemäß erfolgte



Flugordnung

ist.

- c. Eine gültige Modellhalter-Haftpflichtversicherung über 3,0 Mio € Deckungssumme vorliegt.
 - d. Das Flugmodell augenscheinlich frei von Mängeln ist.
 - e. Geringer Flugbetrieb herrscht, d.h. Vereinsmitglieder im Flugbetrieb nicht behindert werden.
 - f. Ein Kostenbeitrag von 5,00 Euro pro Tag/Gastpilot an den Flugleiter entrichtet wurde, sofern der Gastflug nicht auf einer Einladung durch ein Vereinsmitglied beruht.
 - g. Flugschüler, sofern sie nicht Vereinsmitglieder sind, gelten nach dem ersten Alleinflug als Gäste.
- 4.1. Einschränkung der Flugplatznutzung
Werden am Fluggelände und/oder im Vorbereitungsraum Arbeiten durchgeführt, Sperrt der Platzwart den Flugplatz oder die entsprechenden Bereiche. Der Platzwart hebt diese Sperrung nach Beendigung der durchzuführenden Tätigkeiten wieder auf.

Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Eintrag auf der Website des KLC.

Artikel 5 Vorbereitungsraum

Der Vorbereitungsraum ist durch eine mindestens 2,5 m hohe Schutzhecke vom Flugfeld getrennt. Vereinsmitglieder, die nicht pilotieren, und Zuschauer müssen sich hinter dieser Hecke aufhalten.

Wird ein Modell im Vorbereitungsraum am Boden startklar gemacht, so muss die Bewegungsrichtung in Richtung zur Sicherheitshecke hin sein, um Gefahren von Personen im Vorbereitungsraum abzuwenden.

Außerdem sind Modelle mit Verbrennungsmotoren beim Starten des Motors durch Anbinden oder durch Festhalten durch einen Helfer zu sichern.

Ist das Modell startklar, d.h. der Motor läuft, so ist das Modell bis zur Startbahn zu sichern (festhalten, tragen, führen).

Modelle mit Turbinenantrieb sowie Modelle mit Feststoffraketenantrieb dürfen nicht im Vorbereitungsraum gezündet werden.

Artikel 6 Technischer Zustand der Modelle

Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch einwandfreien und flugsicheren Zustand befinden. Jeder Pilot trägt die volle Verantwortung für das von ihm eingesetzten Flugmodell sowie die verwendete Steuerungseinrichtung.

Neue Modelle oder Modelle, die nach einem größeren Umbau wieder in Betrieb genommen werden, müssen von ihren Besitzern gemäß der auf der Website des



Flugordnung

KLC veröffentlichten Checkliste geprüft werden. Die Checkliste ist von dem Besitzer des Modells mit anderen Unterlagen, wie dem Lärmpass aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sollten einem Vereinsmitglied ein offenkundiger Mangel an einem Modell auffallen, so ist dies dem Flugleiter zu melden. Bestätigung der Flugleiter den Mangel, kann er ein Flugverbot für dieses Modell aussprechen.

Für turbinengetriebene Modelle gelten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen gemäß Punkt III.B. der Aufstiegsgenehmigung v. 05.10.2010.

Artikel 7 Funkanlage

Es dürfen nur Funkanlagen betrieben werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Während des Betriebes dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

7.1. Grundsätzlich ist nur der Betrieb im 2,4-GHz-Band genehmigt.

7.2. Wird eine Funkanlage in einem anderen Frequenzband betrieben, so sind vor der Inbetriebnahme die folgenden Punkte zu beachten:

- a. Der Flugleiter ist zu informieren.
- b. Dieses Frequenzband und der verwendete Kanal sind im Modellflugbuch einzutragen.
- c. Der Betreiber hat sich im Modellflugbuch zu vergewissern, dass kein anderer Modellpilot diese Frequenz und Kanal benutzt.
- d. Sollten Mehrere Modellpiloten denselben Kanal des Frequenzbandes benutzen, so müssen sich diese Modellpiloten untereinander verständigen in welcher Reihenfolge dieser Kanal genutzt wird.

Artikel 8 Aufstiegszeiten

8.1. Die Aufstiegszeiten für alle Flugmodelle sind wie folgt festgelegt:
Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

8.2. jedoch für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinentriebwerken innerhalb des nachstehenden Zeitrahmens:

	Uhrzeit	
	von	bis
Werktage	08.00 Uhr	20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	09.00 Uhr	13.00 Uhr
	15.00 Uhr	20.00 Uhr

Sofern dieser nicht durch 8.1 eingeschränkt ist.



Flugordnung

Artikel 9 Flugraum

Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen.

Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraums dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden.

Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen.

Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig.

Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

Das Überfliegen des Vorbereitungs- und Zuschauerraumes, sowie der Fahrzeugstellplätze ist nicht gestattet.

Artikel 10 Flughöhe

Die maximale Flughöhe für Flugmodelle beträgt 300m über Grund. Diese ergibt sich aus der Verkehrsfreigabe der Deutschen Flugsicherung (DSF) und der Operational Directive der US-Army, die diese Festlegung mit 1500 ft. MSL (entspricht ca. 450 m MSL und einer Geländehöhe von ca. 150 m MSL) getroffen haben. (MSL: mean sea level)

Bei einer geplanten Überschreitung dieser Flughöhe ist zuvor unter Nennung der vorgesehenen Flughöhe und Dauer die Luftverkehrsfreigabe (ATC) des Frankfurt Tower unter der Rufnummer +49 (0) 69 69766 190 einzuholen.

Hierzu ist Bitte das Dokument „Operational Directive 03- 2011 WAAT KLC New 2019 02.pdf“ zu beachten. Zu finden im Download Bereich für Mitglieder.

Artikel 11 Flugbetrieb

11.1. Bemanntem Flugverkehr ist grundsätzlich nach unten auszuweichen.

11.2. Während des Flugbetriebs ist darauf zu achten, dass sich keine Personen auf dem Flugfeld und den Einflugschneisen befinden. Werden Modelle nach der Landung vom Flugfeld geholt, ist dies den fliegenden Piloten mit dem Ruf „Mann auf dem Platz“ mitzuteilen.

11.3. Werden Haustiere mitgebracht, müssen deren Besitzern sicherzustellen, dass diese nicht den Flugbetrieb stören.



Flugordnung

- 11.4. Während der Flugdurchführung mit mehr als einem Modell müssen die Piloten zusammenstehen, sodass eine gute Verständigung untereinander möglich ist. Der Pilotenstandplatz befindet sich in einem maximal 10 m breiten Streifen vor der Heck. Bei Unstimmigkeiten wird der Standplatz mit dem Flugleiter abgestimmt.
- 11.5. Falls die Steuerungsfähigkeit eines Modells so weit eingeschränkt ist, dass es den Flugsektor zu verlassen droht, muss dieses Modell gezielt zum Absturz gebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die Markierung in der beiliegenden Flugsektorkarte die äußere Begrenzung des Flugsektors darstellt. Im Osten wird er mit einem Sicherheitsstreifen von 100 m Breite zur B519 begrenzt, der nicht befliegen werden darf.
- 11.6. Sollte ein nicht mehr zu kontrollierendes Modell den Flugsektor verlassen, muss der Flugleiter unverzüglich die DFS über Frankfurt-Tower Tel: +49 (0) 69 69766 190 verständigen.
- 11.7. Einsatz von Raucherzeugern (Smoker)
Beim Einsatz von Smokern, sowohl auf Kohlenwasserstoffbasis (Paraffine) oder auf Feststoffbasis (Kaliumchlorat/Laktose), ist auf die Windrichtung zu achten. Bei einer Windrichtung, bei der die Rückstände in Richtung des Vorbereitungsraums getrieben werden, dürfen Smoker nicht unter 25 m über Grund betrieben werden.

Artikel 12 Flugleiter

Aufstiege dürfen nur durchgeführt werden, wenn neben dem Piloten ein Beobachter (Flugleiter) anwesend ist, der den Luftraum insbesondere im Hinblick auf tieffliegenden Flugverkehr (z. B. Polizei-, Rettungs- und Militärhubschrauber) beobachtet.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen.

Der Flugleiter muss auf dem Platz klar erkennbar sein. Hierzu muss er eine geeignete Kennzeichnung (Bsp. gelbe Weste, Armbinde, Umhängeschild) tragen.

Er darf während seiner Flugleitertätigkeit nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.

Als Flugleiter kann sich jedes aktive Mitglied des KLC im Flugbuch eintragen, eingesetzt werden das folgende Kriterien erfüllt:

- a. Im Besitz eines gültigen anerkannten Kenntnisnachweises.
- b. Kenntnis der gültigen gesetzlichen und behördlichen Auflagen, wie unter Artikel 1 dieser Flugordnung aufgelistet.
- c. Kenntnis dieser KLC-Flugordnung.
- d. Entsprechendes persönliches Auftreten (z.B. Durchsetzungsvermögen)
- e. Mindestalter 18 Jahre



Flugordnung

Der schriftlichen Bestätigung der Kenntnisnahme der Punkte a. bis c.

Artikel 13 Start und Landung

Die vom Flugleiter festgelegte Start- und Landerichtung ist einzuhalten.

Überfliegen der Startbahn ist nur in der festgesetzten Startrichtung gestattet.

Bei Notlandungen gilt diese Regel nicht.

Landungen sowie Notlandungen sind durch den Ruf "Landung" bzw. „Notlandung“ anzukündigen.

Eine angekündigte Landung oder Notlandung hat immer Vorrang vor Starts.

Artikel 14 Modellflugbuch

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die vollen Namen der Piloten, der Beginn und das Ende der Teilnahme am Flugbetrieb sowie die Antriebsart des betriebenen Modelles (z. B. Verbrennungsmotor/Turbine) festzuhalten sind.

Außerdem müssen besondere Vorkommnisse im Flugbuch dokumentiert werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen und an den Vorstand per E-Mail an vorstand@klc-ev.de zu melden.

Artikel 15 Lehrer-Schüler-Flugbetrieb

Beim Schulungsfliegen mit Anfängern (Lehrer-Schüler-Flugbetrieb) ist der verantwortliche Pilot immer der Lehrer. Er trägt auch während der Durchführung des Schulungsfluges die volle Verantwortung für das Handeln des Flugschülers.

Um den Schulungsbetrieb ohne Flugleiter zu ermöglichen, ist es gestattet, den Schulungsbetrieb bei einer maximalen Flughöhe von 120 m über Grund durchzuführen.

Sollte der Flugschüler keinen Erste-Hilfe-Kurs, wie in unter 14. Beschrieben, absolviert haben, ist er in die in die Notruf-Telefonnummern einzuweisen.

Artikel 16 Aktivitäten zum Einlaufen und/oder Testen von Antrieben aller Art

Zum Starten eines Antriebs, auch nur zu Testzwecken, muss zwingend eine zusätzliche Person anwesend sein, die an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in erster Hilfe erfolgreich teilgenommen hat.



Flugordnung

Artikel 17 Lärmpass

Für jedes am Flugbetrieb teilnehmende Modell mit Kolbenmotor oder mit Turbine muss ein Lärmpass, gemäß den vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen vorliegen.

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschaube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschaube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können.

Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 18 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden oder sonstige Störungen, hervorgerufen durch die Ausübung des Modellfluges ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu verständigen.

Die Telefonnummern der Vorstandsmitglieder, die der Polizei und die der Ersten Hilfe sind für alle zugänglich am Windsackmast und im Schaukasten zu befestigen.

Unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung hat der Vorstand innerhalb von 3 Tagen den Unfall der zuständigen Landesluftfahrtbehörde Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, anzuzeigen.

Artikel 19 Ausrüstung des Flugplatzes

19.1. In der Hütte befinden sich die Flugbücher für die Mitglieder und die Gastflieger.

19.2. An der Wand ist gut sichtbar die Erste-Hilfe-Box angebracht. Wenn dieser Box Material entnommen wurde, ist dies umgehend zu ersetzen. Der Inhalt ist regelmäßig durch den Sicherheitsbeauftragten auf Menge und Ablaufdaten der Materialien zu überprüfen.

19.3. Auf dem Platz steht ein Mast, an dem der Windsack aufzuziehen und die



Flugordnung

Tafel mit den Notfalltelefonnummern befestigt ist. Sollte der Windsack verschlissen sein, liegt in dem Container ein Ersatz bereit. Wird dieser entnommen, so ist der Vorstand per E-Mail an vorstand@klc-ev.de zu verständigen, sodass eine Nachbestellung ausgelöst werden kann.

- 19.4. In der Hütte ist eine PV-Ladestation mit Pufferbatterie installiert, die es den Mitgliedern erlaubt, mittels der mitgebrachten Ladegeräte an 12 V DC ihre Antriebs- oder Empfängerbatterien nachzuladen. Dabei wird grundsätzlich von allen erwartet, dass die Batterien geladen zum Flugplatz mitgebracht werden. Um die Ladestation in Betrieb nehmen zu können, ist ein programmierter Chip erforderlich, der beim Vorstand per E-Mail an vorstand@klc-ev.de beantragt werden kann.
- 19.5. Der vorhandene Container dient ausschließlich der Lagerung von Material und Gerätschaften für die Flugveranstaltungen, Geräte zur Wartung des Platzes, Merchandising-Artikel, Flugzeuge und Zubehör für die Schulung, sowie Werkzeuge und Materialien für kleinere Reparaturen. Das Abstellen von privaten Gegenständen aller Art durch Vereinsmitglieder im Container ist untersagt.

Artikel 20 Sonstiges

- 20.1. Lagern, Zelten, Feueranzünden und jedes Lärmen, das nicht mit dem Flugbetrieb zusammenhängt, ist untersagt.
- 20.2. Wenn vom Platzwart nicht anders angeordnet, ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausschließlich auf der nordwestlichen, dem Golfplatz zugewandten Seite des Vorbereitungsraums zulässig.

Artikel 21 Ausnahmen

Zu besonderen Anlässen, wie dem Sommerfest und andere Veranstaltungen sind Ausnahmen zu dieser Flugordnung nur dann zulässig, wenn sie den Vorgaben der für die Aufstiegserlaubnis zuständigen Institutionen entsprechen oder für diese Veranstaltungen entsprechende Ausnahmegenehmigungen von diesen Institutionen erteilt wurden.

Artikel 22 Zuwiderhandlung

Bei fahrlässiger oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung behält sich der Verein vor, durch den Vorstand ein zeitlich begrenztes Aufstiegsverbot auszusprechen. Sollte ein grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz zu Konsequenzen für den Verein führen, kann dies den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Kelkheimer Luftsport-Club e.V.

65779 Kelkheim am Taunus

www.klc-ev.de



Flugordnung

Artikel 23 Freigabe der Flugordnung

Flugordnung vom 06.10.2025

Wolfgang Eisenberg

ID: 1141F2B3-D2EF-46A6-87DC-CA8FD7DD6F94
Grund: Genehmigt von <wolfgang-eisenberg@outlook.de>
Samstag, 18. Oktober 2025, 17:39 Uhr CEST

Wolfgang Eisenberg
(1. Vorsitzender)

M. Günther

ID: 06C29043-A776-4145-BA7D-B4A963CAD1C1
Grund: Geprüft von <guenthermi@web.de>
Samstag, 18. Oktober 2025, 20:02 Uhr CEST

Michael Günther
(2. Vorsitzender)